



Statuten der Interessengemeinschaft Angehörigenbetreuung

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Angehörigenbetreuung“ (IGAB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

² Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2

Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Interessenvertretung betreuender und pflegender Angehöriger in der Schweiz auf nationaler Ebene.

² Der Verein strebt die langfristige Verbesserung der gesellschaftlichen, politischen und sozialen Situation der betreuenden und pflegenden Angehörigen an.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Mitglied des Vereins können alle juristischen Personen sowie öffentliche Körperschaften aus der Schweiz werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied besitzt je eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

² Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis 30. Juni zu entrichten.



³ Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erlischt ab dem folgenden Jahr die Mitgliedschaft.

Art. 5

Aufnahmegesuche Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs kann an die nächste Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 6

Ende der Mitgliedschaft ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

² Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail an den Präsidenten oder die Präsidentin zuhanden des Vorstandes. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.

³ Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

⁴ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Verein und haben insbesondere kein Recht auf dessen Vermögen.

IV. Mittel

Art. 7

Mittel Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Vermögenserträgen;
3. Erträgen aus Veranstaltungen und Aktivitäten;
4. Zuwendungen;
5. Sonstigen Einkünften.

Art. 8

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Buchhaltungsperiode Die Buchhaltungsperiode des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.



V. Organisation

Art. 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 11

Aufgaben und
Kompetenzen der MV

¹ Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Leitbildes und der Strategie;
- Genehmigung der jährlichen Schwerpunktthemen sowie einer allfälligen Mehrjahresplanung;
- Wahl der Stimmezähler/innen;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr;
- Genehmigung des Voranschlages (Budget);
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung bei Rekurs über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein.

Art. 12

Durchführung der MV

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

² Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Arbeitstage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. 10 Arbeitstage vor einer



ausserordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

Art. 13

Einberufung der MV

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung selber, des Vorstandes oder auf Begehren eines Viertels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 14

Vorsitz der MV

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium – oder bei Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied - geleitet.

Art. 15

Beschlussfassung der MV

¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

² Die Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann durch Videokonferenz durchgeführt werden.

³ Wahlen bedürfen für ihre Gültigkeit der absoluten, Abstimmungen der relativen Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium oder dessen Stellvertretung.

⁵ Beschlüsse über Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Fusion bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden Stimmberechtigten.

Anträge

⁶ Anträge von Mitgliedern über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte müssen 10 Arbeitstage vor der Versammlung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich eingereicht werden und dürfen in der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

Art. 16



Protokoll der MV

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von einem/r vom Vorstand bestellten Protokollführer/in geführt.

B. Vorstand

Art. 17

Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand wird aus fünf bis sieben Vertreterinnen und Vertretern der Vereinsmitglieder gewählt. Jedes Mitglied kann maximal eine Vertreterin oder einen Vertreter stellen. Der Vorstand kann auch Personen zur Wahl in den Vorstand vorschlagen, die nicht ein Vereinsmitglied vertreten.

² Die Amtszeit dauert ein Jahr und dauert von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Die maximale Amtsdauer für die Präsidentin bzw. den Präsidenten beträgt fünf Jahre.

³ Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

² Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Aufnahme und Ausschluss neuer Mitglieder;
2. Erlass von Reglementen und Richtlinien über die Organisation und die Geschäftsführung des Vereins und/oder dessen Zweckverfolgung;
3. Erstellen des Tätigkeitsprogramms und des Jahresberichtes;
4. Erstellen der Rechnung und des Voranschlages;
5. Bewirtschaftung der Vereinsfinanzen;
6. Vollzug der Statuten und Reglemente sowie der Vereinsbeschlüsse;
7. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
8. Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern;
9. Besetzung der Geschäftsstelle und Aufsicht über deren Tätigkeit.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin hat die Aufgabe, die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und zu leiten.



³ Der Vorstand kann operative Aufgaben an die Geschäftsstelle oder via Geschäftsstelle an Dritte delegieren.

⁴ Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Diese arbeiten im Rahmen der Zielvorgaben und Beschlüsse des Vorstandes selbständig. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und haben beratende Funktion.

Art. 19

Einberufung des Vorstandes

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin mindestens zwei Mal pro Jahr und auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandmitglieder. Er oder sie bestimmt Traktanden, Ort und Zeit.

² Die Einberufung geschieht mindestens fünf Arbeitstage vorher. In dringenden Fällen ist mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine kürzere Frist gestattet.

Art. 20

Beschlussfassung des Vorstandes

¹ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

² Die Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

³ Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind oder sich innerhalb von 15 Arbeitstagen mit dem Beschluss ausdrücklich einverstanden erklären.

Unterschriftenregelung

Art. 21

Die Regelung der Zeichnungsberechtigung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 22

Protokoll Vorstand

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

C. Revisionsstelle

Art. 23

Zusammensetzung der Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Revisorinnen oder Revisoren oder eine unabhängige



Revisionsstelle. Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

D. Geschäftsstelle

Art. 24

Geschäftsstelle

¹ Die operative Geschäftstätigkeit des Vereins kann vom Vorstand an die Geschäftsstelle delegiert werden. Deren Zuständigkeiten und Aufgaben werden mittels Mandats geregelt.

² Die Geschäftsstelle nimmt mit Antragsrecht an den Vorstandssitzungen und an den Mitgliederversammlungen teil.

VI. Auflösung

Art. 25

Auflösung des Vereins

¹ Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Auflösung des Vereins. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

² Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

³ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

VII. Schlussbestimmungen

Vorgängerorganisation

Art. 26

Der Verein geht aus der im Jahr 2018 gegründeten einfachen Gesellschaft „Nationale Interessengemeinschaft betreuende und pflegende Angehörige“ hervor.

Art. 27

Inkrafttreten

Die Statuten, welche durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 29. Mai 2019 beschlossen wurden, wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. März 2024 revidiert und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, 11. März 2024

Adrian Wüthrich, Präsident